

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 1984 Nummer 49

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
		Öffentliche Bekanntmachung über zwei weitere Teilgenehmigungen für das 300-MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop:	
a)	5. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/3 THTR vom 8. August 1984		
b)	3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/4 THTR vom 24. Mai 1984		
	Datum der Bekanntmachung: 13. September 1984		563
		Öffentliche Bekanntmachung über zwei weitere Teilgenehmigungen für das Kernkraftwerk Würzgassen	
a)	Bescheid Nr. 7/10 KWW vom 6. Juli 1984		
b)	1.) 1. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/9 KWW (KFÜ – automatisches Fernüberwachungssystem für Kernkraftwerke)		
	2.) 2. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/3 KWW		
	3.) Anordnung der sofortigen Vollziehung zum Bescheid Nr. 7/10 KWW vom 6. Juli 1984		
	vom 17. August 1984		
	Datum der Bekanntmachung: 13. September 1984		565

Öffentliche Bekanntmachung über

zwei weitere Teilgenehmigungen für das 300-MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop

- a) 5. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/3 THTR vom 8. August 1984
- b) 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/4 THTR vom 24. Mai 1984

Datum der Bekanntmachung: 13. September 1984

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstr. 10, 4700 Hamm 1, zwei weitere Teilgenehmigungen zur Errichtung von Anlageteilen des THTR-Prototyp-Kernkraftwerks in Hamm-Uentrop erteilt. Die verfügenden Teile der Bescheide lauten:

- a) 5. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/3 THTR vom 8. August 1984
- „Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S.

3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstr. 10, 4700 Hamm 1, auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 25. Juli 1984, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megajoule/Sekunde thermischer Reaktorleistung bzw. 300,6 Megawatt elektrischer Nettonennleistung auf ihrem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen auf dem linken Lippeufer im Bereich zwischen Fluß-km 39,4 und 40,3, die

Teilgenehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Teil B dieses Bescheides bezeichneten Unterlagen und im Teil C aufgeführten Auflagen

vor dem Elektorgebäude

1. die Fundamente mit Kabelkanälen und Ölauffangwannen für 6 Transformatoren (CT 01 bis CT 06) zur Block-Stromversorgung mit einer Leistung von je 2 MVA,
1 Transformator (CT 12) zur Kühlgasgebläse-Stromversorgung mit einer Leistung von 3 MVA,
2. eine Kabelbrücke von den Transformatoren (CT 01 bis CT 06) zum Elektorgebäude sowie
3. zugehörige Ablaufleitung von den Ölauffangwannen (vgl. 1) zur Ölsammelgrube (Block C),

vor dem Gebäude für Speisewasserbehälter und Anfahrtspanner

4. das Fundament mit Kabelkanal und Ölauffangwanne für
 - 1 Transformator (CT 42) zur Kühlgasgebläse-Stromversorgung mit einer Leistung von 3 MVA und
5. zugehörige Ablaufleitung von der Ölauffangwanne (vgl. 4) zur Ölsammelgrube (Block THTR)

zu errichten und die Transformatoren dort im Freien aufzustellen;

im Elektrogebäude

6. in Teilbereichen auf den

Ebenen - 4,0 m
± 0 m
+ 6,0 m

die räumliche Nutzung zwecks

Aufstellung von Anlageteilen der Meß-, Regel- und Steuertechnik (MRS) anstelle von Transformatoren (vgl. 1) und Sozialeinrichtungen sowie

Einrichtung feinmechanischer Werkstätten anstelle von Sozialräumen

zu ändern und

7. in den Bereichen (vgl. 6) sowie in Teilbereichen auf den

Ebenen + 4,5 m
+ 8,1 m

- Lüftungs- und Entwässerungsanlagen sowie Brandschutzeinrichtungen der geänderten Nutzung anzupassen,
- einzelne Wände in Stahlbeton auszuführen, zu versetzen, einzufügen oder zu entfernen,
- in einzelnen Räumen zusätzlich Tür- bzw. Fensteröffnungen einzurichten oder zu beseitigen bzw.
- Kabelböden zusätzlich einzuziehen oder anzupassen

und die entsprechenden Anlageteile der Meß-, Regel- und Steuertechnik dort aufzustellen

sowie

zur **Durchführung des Programmschritts WI der Nullenergieversuche** (vgl. Bescheid Nr. 7/11 a THTR vom 19. Juli 1983)

8. für die Ermittlung der oberen Endstellung der Reflektorstäbe anstelle eines Endschalters ein Signal aus der Stabstellungsanzeige (Drehmelder) zu verwenden und

die Einrichtungen zur Differenzdruckregelung im Kurzhubsystem der Kernstäbe um eine Entlastungsleitung mit Armatur zu erweitern.

Weiterhin sind für den Inhalt des aufgrund des § 7 des Atomgesetzes erteilten Bescheides Nr. 7/3 THTR - 3. Teilgenehmigung für die Errichtung des Kernkraftwerkes der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) - vom 8. Januar 1973 sowie der 1. bis 4. Ergänzung zu diesem Bescheid auch die unter B.VI aufgeführten Unterlagen maßgebend. Die betroffenen Konstruktionen sind entsprechend den in diesen Unterlagen getroffenen Festlegungen auszuführen."

Die Genehmigung ist mit Bedingungen, Auflagen, Hinweisen, einer baurechtlichen Ausnahme und einer Kostenentscheidung versehen. Die Auflagen beinhalten insbesondere Festlegungen zur Auslegung, Ausführung und Qualitätssicherung der Anlageteile.

- b) **3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/4 THTR vom 24. Mai 1984**

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstr. 10, 4700 Hamm 1, auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 9. April 1984, auf Ertei-

lung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megajoule/Sekunde thermischer Reaktorleistung bzw. 300,6 Megawatt elektrischer Nettonennleistung auf ihrem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen auf dem linken Lippeufer im Bereich zwischen Fluß-km 39,4 und 40,3, die

Teilgenehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Teil B dieses Bescheides bezeichneten Unterlagen und im Teil C aufgeführten Auflagen

1. den Maschinenhausanbau zwischen den Achsen MA-MA O/M 18-M 20 oberhalb + 11,5 m bis auf ca. + 19,6 m aufzustocken, zugehörige Lüftungs- und Entwässerungsanlagen zu errichten und die entsprechenden Anlageteile der Meß-, Regel- und Steuertechnik für die Turbinen dort aufzustellen,
2. auf + 39,2 m des Maschinenhauses eine Lüftungszentrale für einen Kabelschacht zu errichten,
3. im Gebäude für Speisewasserbehälter und Anfahrtspanner zwischen den Achsen MB 1 - MF 1/M 21 - M 22 oberhalb + 37 m eine 8 t-Zweischienen-Laufkatze zu errichten sowie
4. im Maschinenhaus auf - 4 m, ± 0 m, + 5,5 m + 20,34 m und + 30 m
 - einzelne Wände in Stahlbeton auszuführen, zu verstärken oder zusätzlich einzufügen,
 - zwischen einzelnen Räumen zusätzlich eine Öffnung mit Türen einzurichten oder zu beseitigen bzw.
 - Treppenübergänge zwischen Maschinenhaus und Gebäude für Speisewasserbehälter und Anfahrtspanner den verfahrenstechnischen Bedingungen anzupassen.

Weiterhin sind für den Inhalt des aufgrund des § 7 des Atomgesetzes erteilten Bescheides Nr. 7/4 THTR - 4. Teilgenehmigung für die Errichtung des Kernkraftwerkes der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) - vom 7. September 1973 sowie der 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/4 THTR vom 28. November 1978 und der 2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/4 THTR vom 21. Mai 1982 auch die unter B.II aufgeführten Unterlagen maßgebend. Die betroffenen Konstruktionen sind entsprechend den in diesen Unterlagen getroffenen Festlegungen auszuführen."

Diese Genehmigung ist mit Bedingungen, Auflagen, Hinweisen, einer baurechtlichen Ausnahme und einer Kostenentscheidung versehen. Die Auflagen beinhalten insbesondere Festlegungen zur Auslegung, Ausführung und Qualitätssicherung der Anlageteile.

Die Genehmigungsbescheide enthalten jeweils folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet."

Je eine Ausfertigung der Bescheide einschließlich ihrer Begründungen und der jeweiligen Anordnungen der sofortigen Vollziehung sind vom Tage nach der Bekanntgabe an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner (Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

- b) beim Oberstadtdirektor Hamm - Ordnungsamt -, Unnaer Str. 10, Zimmer Nr. 13, 4700 Hamm 1
(Dienststunden: montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Die Bescheide können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen III C 3 - 8943 THTR - 5.5.8 - von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hohmann

- GV. NW. 1984 S. 563.

Öffentliche Bekanntmachung über

zwei weitere Teilgenehmigungen für das Kernkraftwerk Würgassen:

a) Bescheid Nr. 7/10 KWW vom 6. Juli 1984

- b) 1.) 1. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/9 KWW (KFÜ - automatisches Fernüberwachungssystem für Kernkraftwerke)
2.) 2. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/3 KWW
3.) Anordnung der sofortigen Vollziehung zum Bescheid Nr. 7/10 KWW vom 6. Juli 1984

vom 17. August 1984

Datum der Bekanntmachung: 13. September 1984

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, Tresckowstr. 5, zwei weitere Teilgenehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb des Kernkraftwerks Würgassen erteilt. Die verfügbaren Teile der Bescheide lauten:

a) Bescheid Nr. 7/10 KWW vom 6. Juli 1984:

„A. I. Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Preußenelektra), Hannover, Tresckowstraße 5, auf ihren durch Schreiben vom 8. März 1984, 17. Mai 1983, 28. Mai 1984 und 23. Mai 1984 ergänzten Antrag vom 19. Juli 1987 auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes mit einem Siedewasserreaktor von 1912 MW thermischer Leistung bei Beverungen, Ortsteil Würgassen, Kreis Höxter, nach Maßgabe der in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen sowie der Auflagen

in Abschnitt C dieses Bescheides die abschließende

Teilgenehmigung

erteilt,

- 1.) das Kernkraftwerk mit bis zu 100% der Reaktornennleistung (kurzfristig bis 103% für Kalibrierzwecke) zu betreiben,
- 2.) für den Betrieb der Anlage ab dem nächsten Brennelementwechsel wahlweise auch 8x8-Brennelemente des Typs „Retrofit“ zu verwenden,
- 3.) bei der Reparatur bzw. Beschaffung von Ersatzteilen entsprechend der Ersatzteilspezifikation zu verfahren.

Die Genehmigung umfaßt alle für den Betrieb der Gesamtanlage erforderlichen Betriebsvorgänge einschließlich der Brennelementwechsel sowie den Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, die beim Betrieb der Anlage entstehen oder für Betriebsvorgänge benötigt werden.

II. Die maximal zulässigen Aktivitätsabgaben mit der Abluft aus dem Kontrollbereich der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb werden gemäß § 46 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der Fassung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 445), wie folgt festgelegt:

1. Radioaktive Gase

- innerhalb eines Kalenderjahres $1,1 \cdot 10^{13} \text{ Bq}^{(1)}$
(29 730 Ci)²⁾
- innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Tagen $5,5 \cdot 10^{14} \text{ Bq}$
(14 865 Ci)
- an einem Kalendertag $1,1 \cdot 10^{13} \text{ Bq}$
(297 Ci)

2. Radioaktive Aerosole mit Halbwertszeiten von mehr als 8 Tagen ohne J-131

- innerhalb eines Kalenderjahres $1,5 \cdot 10^{10} \text{ Bq}$
(405 mCi)
- innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Tagen $7,5 \cdot 10^9 \text{ Bq}$
(203 mCi)
- an einem Kalendertag $1,5 \cdot 10^8 \text{ Bq}$
(4 mCi)

3. Jod-131:

- innerhalb eines Kalenderjahres $9,6 \cdot 10^9 \text{ Bq}$
(260 mCi)
- innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Tagen $4,8 \cdot 10^9 \text{ Bq}$
(130 mCi)
- innerhalb der Weidezeit (1. Mai-31. Oktober) $3,7 \cdot 10^8 \text{ Bq}$
(100 mCi)
- an einem Kalendertag $9,6 \cdot 10^7 \text{ Bq}$
(2,6 mCi)

B. Unterlagen

Einzelheiten über Art, Gegenstand und Umfang der Genehmigung sind den nachstehend aufgeführten Unterlagen zu entnehmen, soweit im Teil C dieses Bescheides nichts anderes festgelegt wird. Die in den Unterlagen vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind durchzuführen.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit Hinweisen und Auflagen verbunden, die im wesentlichen Festlegungen bei der Durchführung von Änderungen der Anlage oder ihres Betriebes, bei Änderungen der Betriebsorganisation bzw. bei den für den Betrieb der Anlage verantwortlichen benannten Personen, zum Nachweis der Entsorgungsvorsorge, sowie der gesetzlich vorgeschriebenen und festgesetzten Deckungsvorsorge enthalten.

- b) „1.) 1. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/9 KWW (KFÜ)
2.) 2. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/3 KWW
3.) Anordnung der sofortigen Vollziehung zum Bescheid Nr. 7/10 KWW vom 6. Juli 1984

vom 17. August 1984:

A. 1. Der aufgrund des § 7 des Atomgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), erteilte Bescheid Nr. 7/9 KWW (KFÜ) vom 7. Oktober 1982 wird ergänzt, indem im vorgenannten Bescheid den unter B. in Bezug genommene Unterlagen entsprechend der Auflistung unter B. I. des jetzigen Bescheides zusätzliche Unterlagen beigelegt werden.

Die von diesen Unterlagen betroffenen Konstruktionen sind entsprechend den Festlegungen in diesen Unterlagen sowie unter Beachtung der Auflagen des Bescheides Nr. 7/9 KWW (KFÜ) und der vorangegangenen Bescheide auszuführen.

2. Der aufgrund des § 7 des Atomgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), erteilte Bescheid „6. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/3 KWW“ vom 18. August 1981 wird ergänzt, indem im vorgenannten Bescheid unter B. in Bezug genommene Unterlagen entsprechend der Auflistung unter B. II. und B. III. des jetzigen Bescheides zum Teil ersetzt und zusätzliche Unterlagen beigelegt werden.

Die von diesen Unterlagen betroffenen Konstruktionen sind entsprechend den Festlegungen in den neuen Unterlagen sowie unter Beachtung der Auflagen der 6. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/3 KWW und der vorangegangenen Bescheide auszuführen.“

Der Bescheid ist nicht mit Auflagen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid Nr. 7/10 KWW vom 6. Juli 1984 sowie der Bescheid vom 17. August 1984 bezüglich des 1. Nachtrags zum Bescheid Nr. 7/9 KWW (KFÜ) und des 2. Nachtrags zum Bescheid Nr. 7/3 KWW enthalten folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, 4950 Minden, Königswall 8, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung der Bescheide einschließlich ihrer Begründung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner (Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung in Beverungen, Zimmer 32 des Rathauses (Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.00–16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Darüber hinaus wurde mit dem Bescheid vom 17. August 1984 die sofortige Vollziehung des Bescheides Nr. 7/10 KWW vom 6. Juli 1984 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wegen des überwiegenden Interesses der Preußenelektra an der Fortführung des Leistungsbetriebs des Kernkraftwerks Würzgassen angeordnet.

Unabhängig von dieser Bekanntmachung sind die Bescheide den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt worden.

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schumann

¹⁾ Becquerel

²⁾ Curie (1 Curie = $3,7 \cdot 10^{10}$ Becquerel)

– GV. NW. 1984 S. 565.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X